

Bauamt
12.09.2019
Az.: 632.21

		Datum	Sichtvermerk
über	Bauamtsleiter Frank Maier		
und	Bürgermeister Michael Maier		

Zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	
Kommunaler Dialog	30.09.2019	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	14.10.2019	Entscheidung	öffentlich

Betrifft:

**Bauvorhaben im Außenbereich
Stallerweiterung auf dem Flurstück Nr 2195, Ehmannsfeld 1,
Gemarkung Winterlingen**

Beschlussvorschlag:

1. Für die Stallerweiterung auf dem Flurstück Nr. 2195, Ehmannsfeld 1, auf Gemarkung Winterlingen, wird unter der Voraussetzung der Privilegierung das Einvernehmen der Gemeinde erteilt.
2. Evtl. anfallende Kosten der weiteren Erschließung sowie den Brandschutz sind durch den Bauantragsteller zu tragen.

Henle

Kosten/€			
Produkt		Sachkonto	
Haushaltsansatz lfd. Jahr	€	davon für o.g. Maßnahme	€
Mittel stehen zur Verfügung			
Deckungsvorschlag:			

Bauvorhaben **im** **Außenbereich**
Stallerweiterung auf dem Flurstück Nr 2195, Ehmannsfeld 1, Gemarkung Winterlingen

Auf dem Flurstück Nr. 2195, Ehmannsfeld 1, Gemarkung Winterlingen soll der vorhandene Stall erweitert werden. Der Standort befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Winterlingen. Nach allgemeiner Auffassung gehören hierzu Flächen, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines qualifizierten Bebauungsplanes und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.

Nach § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) sind im Außenbereich Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es, wie in Nr. 1 aufgeführt, einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach § 35 Absatz 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben u.a.

- den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht,
- den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
- schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
- unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
- die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

Entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Winterlingen ist der Gemeinderat bei Außenbereichsvorhaben für die Erteilung des Einvernehmens zuständig.

Die Stallerweiterung soll 90,48 m lang und zwischen 12,50 m und 16,99 m breit werden. Darunter soll ein sogenannter Güllekeller aus Beton errichtet werden. Die Gesamthöhe und die Traufhöhe werden an den Bestand angepasst. Die Tragkonstruktion wird als Massivbau ausgeführt. Die Außenwände sind als Stahlskelett mit einer Wandbekleidung aus Textilcurtains geplant. Die Dachneigung soll 16° betragen und die Eindeckung mit rotbraunem Trapezblech erfolgen.

Die im Erweiterungsbereich bestehenden Fahrsilos werden abgebrochen.

Teile der Stallerweiterung erstrecken sich auf das der Gemeinde gehörende Grundstück Nr. 2194. Dieses Grundstück ist als Waldbiotop ausgewiesen. Zur Realisierung des Vorhabens ist ein Grundstückstausch mit einem Grundstück beim Oberen Weiher vorgesehen. Hierzu ist ein entsprechender Vertrag zu schließen. Dieser kann laut Hauptsatzung durch den Bürgermeister geschlossen werden.

Es wird vorgeschlagen, das Einvernehmen zu der Stallerweiterung auf dem Flurstück Nr. 2195, Ehmannsfeld 1 auf Gemarkung Winterlingen, unter der Voraussetzung der Privilegierung zu erteilen. Evtl. entstehende Kosten für die weitere Erschließung bzw. den Brandschutz sind durch den Antragsteller zu übernehmen.

Auf die beiliegenden (verkleinerten) Pläne sowie den Übersichtsplan wird verwiesen. Die kompletten Unterlagen in Papierform können beim Bauamt eingesehen werden bzw. liegen bei der Sitzung zur Einsichtnahme bereit. Für weitere Fragen steht die Verwaltung gerne zur Verfügung.

Henle

Pläne Stallerweiterung
Übersichtsplan